

Die Pflicht zum Abblenden

Zahlreiche Unfälle haben sich durch die von den Scheinwerfern der Kraftfahrzeuge ausgehende Blendwirkung ereignet. Immer wieder begegnet man auf der Landstraße Kraftfahrern, die die Bestimmungen über das Abblenden nicht richtig handhaben und dadurch, zumal bei der Enge unserer Chausseen, eine schwere Verkehrsfährdung herbeiführen. Es kann daher nicht häufig genug gefordert werden, daß der Kraftfahrer sich eingehend darüber informiert, wann und unter welchen Voraussetzungen er zum Abblenden verpflichtet ist. Die Scheinwerfer müssen grundsätzlich innerhalb beleuchteter Ortsteile, ausgenommen bei starkem Nebel, abgeblendet werden. Wann ein Ortsteil als „beleuchtet“ anzusehen ist, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Das Vorhandensein einer Straßenbeleuchtung reicht an sich nicht aus, um die Örtlichkeit als beleuchtet gelten zu lassen. Die vom Kraftfahrer zu durchfahrende Strecke muß vielmehr so hell erleuchtet sein, daß er sie gefahrlos ohne Scheinwerfer leicht passieren kann.

Außerhalb beleuchteter Ortsteile darf grundsätzlich unabgeblendet gefahren werden. Abblenden ist indessen beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen und weiterhin stets da, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, notwendig (§ 17, Abs. 3 der KVO.). Es muß also beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen immer abgeblendet werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es die Verkehrssicherheit erfordert. Der Kraftfahrer hat keine Befugnis, von Fall zu Fall beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen etwa zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit gerade ein Abblenden bedingt. Die Pflicht zum Abblenden besteht nicht gegenüber Fußgängern. Radfahrer sind gleichfalls als Fahrzeuge anzusehen, so daß auch beim Begegnen mit einem Radfahrer abgeblendet werden muß. Nach der berliner Straßenordnung gelten allerdings Radfahrer nicht als Fahrzeuge. Die Straßenordnung setzt sich

damit indessen in Widerspruch zu der Kraftfahrzeug-Verkehrsordnung und entbehrt insoweit der Rechtsgültigkeit.

Notwendig ist das Abblenden weiterhin allgemein da, wo es das Interesse der Verkehrssicherheit erfordert. Diese Notwendigkeit wird in der Regel beim Begegnen mit Radfahrern jedenfalls gegeben sein, so daß es auf die Frage, ob Radfahrer als Fahrzeuge zu gelten haben, praktisch nicht ankommt. Aber auch beim Begegnen mit Fußgängern sowie beim Überholen eines anderen Fahrzeuges kann unter Umständen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ein Abblenden geboten sein.

Eine bestimmte Entfernung, auf die beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen abgeblendet werden muß, ist nicht vorgeschrieben. Die Entfernung hängt vielmehr von der Art und Stärke der Scheinwerfer sowie von dem Grad der herrschenden Dunkelheit und von den Luftverhältnissen ab. Ein Abblenden auf eine Entfernung von 300 Metern ist von der Rechtsprechung als zu früh angesehen worden, da auch der zum Abblenden verpflichtete Kraftfahrer sich die Möglichkeit schaffen und erhalten muß, ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und seiner selbst weiterzufahren (vgl. Jur. Wochenschrift 1929, Seite 2060). Mit dem Abblenden zugleich muß die Fahrtgeschwindigkeit stark herabgemindert werden. Im allgemeinen wird nach erfolgtem Abblenden der Überblick über die Fahrbahn zeitweise behindert sein. Dann muß der Kraftfahrer gemäß § 18, Abs. 2 der Kraftverkehrsordnung die Geschwindigkeit so einrichten, daß er zum Anhalten auf kürzeste Entfernung in der Lage ist.

Wird der Kraftfahrer von einem entgegenkommenden Fahrzeug geblendet, so ist besondere Vorsicht geboten. Das Reichsgericht verlangt sogar, daß der Kraftfahrer nicht erst dann anhält, wenn er wirklich geblendet wird, sondern schon in dem Augenblick, wo er ein besonders hell erleuchtetes Kraftfahrzeug auf sich zukommen sieht und demgemäß auch nur mit der Möglichkeit der Blendung zu rechnen hat.